

Jagdbogenclub Datteln '87 e.V. Satzung

**Genehmigt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 22. Februar 2019**

Satzung des Jagdbogenclub Datteln 87 e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Jagdbogenclub Datteln ´87 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Datteln.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, vornehmlich den Jagdbogensport, einhergehend mit dem Streben und der Förderung nach Toleranz und Gemeinschaftsgefühl zum Zweck. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (Vorstand und erweiterter Vorstand) können für ihre im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Auslagen Ersatz in Geldeswert erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung des Rechnungswesens durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt:

- a) Aktive Mitglieder ab einem Lebensalter von 18 Jahren
- b) Aktive Mitglieder (Schüler/Jugendliche) im Alter von 10 bis 18 Jahren
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(2) Mitglied des Jagdbogenclubs Datteln kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages – bei Erwachsenen frühestens nach Ablauf einer sechs-monatigen Probezeit. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

(3) Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Beitrages erfolgt, geltend gemacht werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Verein spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzukündigen.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss muss von mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes beschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- c) durch Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung gem. § 8 zustehen;
- b) die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) zur Einziehung des Beitrages und der Aufnahmegebühr unwiderruflich für die Dauer der Mitgliedschaft eine Lastschriftinzugsermächtigung zugunsten des Vereins zu erteilen und für eine ausreichende Kontendeckung zu sorgen. Bei besonderen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren. Zahlt ein Mitglied den

festgesetzten Beitrag trotz einer Mahnung nicht oder nicht vollständig, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

b) den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schieß- und Sportbetriebes zu beachten.

(3) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegebenenfalls ausgehändigtes Vereinseigentum (z.B. Schlüssel) an den Vorstand auszuhändigen.

§ 6

Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Abbuchung der fälligen Beiträge erfolgt ab 2014 im SEPA-Lastschriftverfahren. Die erste Abbuchung zu Beginn der Mitgliedschaft erfolgt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung. Alle weiteren Abbuchungen werden jährlich zum 15. März vorgenommen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit des Vereins.

- (2) Es hat jährlich, tunlichst innerhalb der ersten sechs Monate, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes einschließlich des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahlen zum Vereinsvorstand,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei einer Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes.

- (4) Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb vier Wochen verpflichtet, falls der Vereinsbeirat oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dieses fordert. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit einer Begründung einzubringen.

Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann gefasst werden, wenn deren Dringlichkeit von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit anerkannt wird. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen

erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 11.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitglied für ein im Verein zu besetzendes Amt gewählt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. das in seiner Vertretung die Versammlung leitende Vorstandsmitglied.
- (8) Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden bzw. dem in seiner Vertretung die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Dem erweiterten Vorstand gehören zudem der Sportwart, der Jugendwart und der Pressewart einschließlich deren Stellvertretern an.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung

des Vereins berechtigt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden durch eine Niederschrift beurkundet, die der Vorsitzende unterzeichnet.
- (6) Entzieht die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied das Vertrauen, so muss dieses zurücktreten.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11

Einberufung und Leitung von Versammlungen und Sitzungen

- (1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zugehen.
- (2) Einberufungen von Sitzungen des Vereinsvorstandes erfolgen tunlichst drei Tage vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder den Geschäftsführer.
- (3) Soweit die Satzung Bestimmungen über die Leitung von Versammlungen oder Sitzungen trifft, ist bei Verhinderung des Leiters kein Nachweis für die Verhinderung erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder muss aufgrund eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator auszuführen hat. Das nach Bestreitung der

Verpflichtungen des Vereins noch vorhandene Vermögen wird der Krebsstation der Kinderklinik Datteln gespendet.

§ 13

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Recklinghausen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.